

ZEICHENERKLÄRUNG	
	GEMEINDEGRENZE
58.27	NUMMER DER HÖHENFLURKARTE
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	WOHNBAUFLÄCHEN
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
	SONDERGEBIETE, HEIME
	Gewerbliche Bauflächen i.S.d. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO
	Gemischte Bauflächen i.S.d. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO
	Wohnbauflächen i.S.d. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	
	ST Staatsstraße 20 m
	KR Kreisstraße 25 m
	ab Fahrbahndrand 30 m
	SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
	SONSTIGE STRASSEN UND WEGE
	RUHENDER VERKEHR ÖFFENTLICH BENUTZBARE PARKPLATZFLÄCHE
	HALTESTELLE FÜR OMNIBUS
	ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE
	RAD- UND WANDERWEGE
	RADWEGE
	RASTPLATZ, SCHUTZHÜTTE

	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
	SCHULE
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	POST
	FEUERWEHR
GRÜNFLÄCHEN	
	SPORTPLATZ
	BOLZPLATZ
	FESTPLATZ
	SPIELPLATZ
	SCHIESSPORTANLAGE
	FRIEDHOF
	TENNIS
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN; LANDSCHAFTSBEZOGENE SIEDLUNGEN IM AUSSENBEREICH

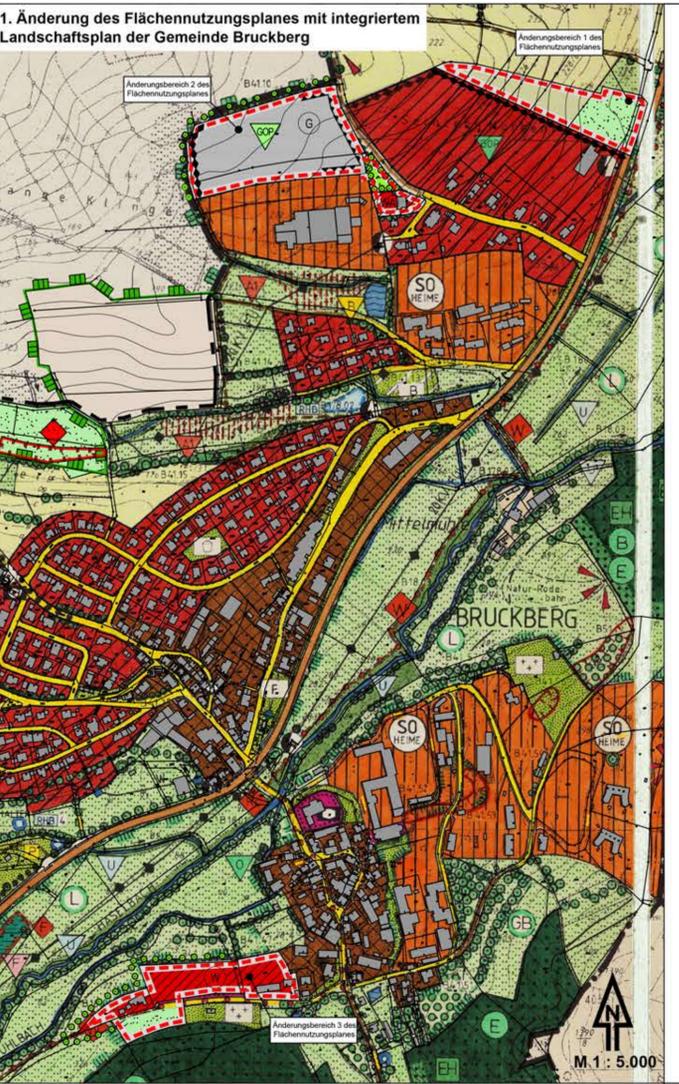
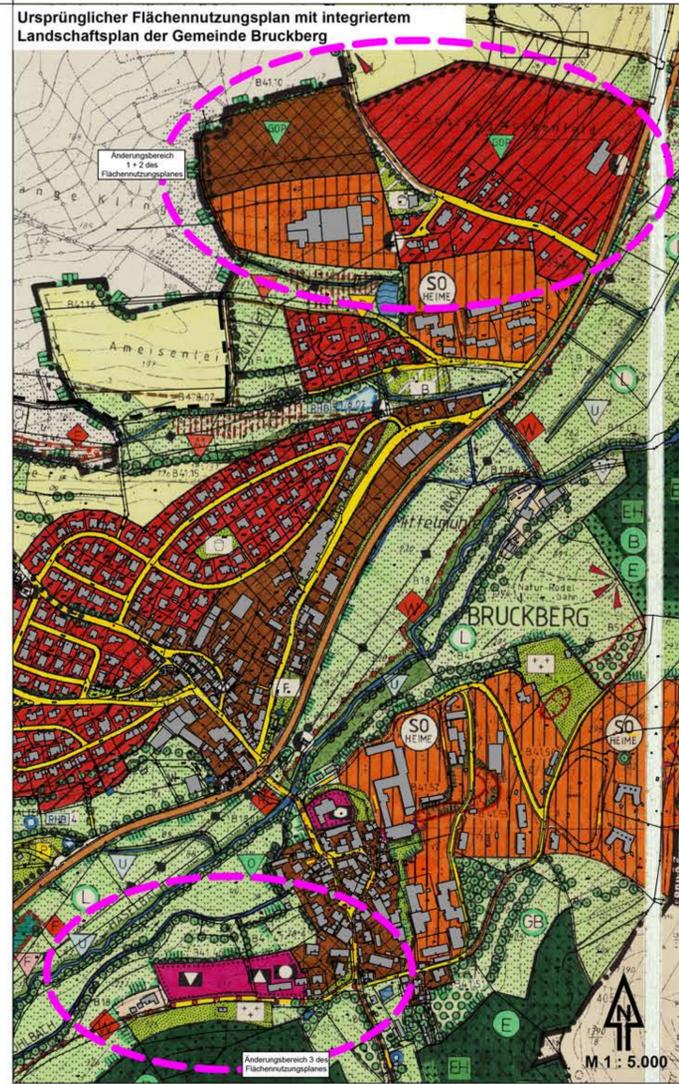
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN
	ELEKTRIZITÄT MIT BEZEICHNUNG DER ANLAGE (OHNE BEZEICHNUNG = TRAFOSTATION)
	WASSER
	ABLAGERUNG
HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	
	ELEKTRISCHE FREILEITUNG
	WASSERLEITUNG
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	
	WASSERFLÄCHEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
	HOCHWASSERÜCKHALTEBECKEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
	SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGWINNUNG
	FLIESSGEWÄSSER/GRABEN
	KLEINGEWÄSSER
	QUELLE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
	NATURPARK FRANKENHÖHE
	NATURDENKMAL
	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
	GESCHÜTZTER GRÜNBESTAND
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GRÜNLAND / ACKER)
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT, AUFFORSTUNG MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT, AUFFORSTUNG MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN	
	EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
	BODENDENKMAL
	AUSSICHTSPUNKT

SCHUTZGEBIETE DES NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZES	
	GESCHÜTZTE FLÄCHE GEMÄSS Art. 6(1) BayNatSchG (T = Trockenfläche, F = Feuchtfläche)
	KARTIERTES BIOTOP GEMÄSS KARTIERUNG LfU, 1990
FLÄCHEN FÜR DEN SCHUTZ, DIE PFLEGE UND DIE ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	
	EINZELBAUM
	BAUM ORTS- ODER LANDSCHAFTSBILDPRÄGEND
	FELDEHÖLZ
	EXTENSIVES GRÜNLAND
	MAGERGRAS, MESOPH. SAUM
	BRACHE, SUKZESSIONSFLÄCHE
	NASSWEISE, RÖHRICHT, HYDROPHILE HOCHSTAUFENFLUREN
	OBSTGÄRTEN, STREUBSTANLAGE
BESONDERE MASSNAHMEN	
	ORTSGRENDEGRÜNUNG ERFORDERLICH
	GRÜNORDNUNGSPLANUNG FÜR BAUGEBIETE
	UFERSCHUTZSTREIFEN AN FLIESSGEWÄSSER (AN GEWÄSSERN III. ORDNUNG: NUR ALS SYM HASLACH; NACHRICHTLICH WWW.ANSBACH.GEWÄSSERPFLEGEPLAN.HASLACH)
	POT. AUSGLEICH- UND ERSATZFLÄCHEN GEM. Art. 6 BayNatSchG Trockene / feuchte Standorte
	NATURNÄHER BESTANDSUMBAU WALD UND FORST
	ABLAGERUNGEN ENTFERNEN
	FÖRDERUNG VON PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN DURCH STAATLICHE PROGRAMME MÖGLICH

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (ERLÄUTERUNGEN)	
	WALD, FORST
	NADELFORST (Kiefer- / Fichtenforst)
	LAUBMISCHWALD
	EICHEN-HAINBUCHENWALD
	EICHENWALD
	ERLENBRUCHWALD
	AUFFORSTUNG
	FLÄCHEN MIT FUNKTIONEN GEM. WFP 1 12 Bwaldg
	BODENSCHUTZWALD
	ERHOLUNGSWALD
	WALDMANTEL ERHALTEN UND OPTIMIEREN
	ACKER
	GRÜNLAND, WEIDE
	EXTENSIVES GRÜNLAND

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, hier Schallschutz



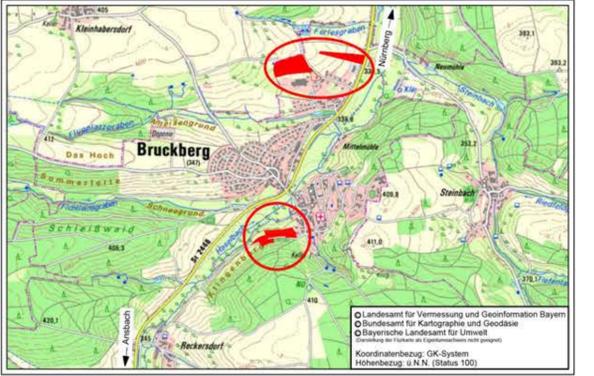
Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Bruckberg hat in seiner Sitzung am xx.xx.2016 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am xx.xx.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom XX.XX.2016 hat im Zeitraum vom XX.XX.2016 bis XX.XX.2016 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom XX.XX.2016 erfolgte im Zeitraum vom XX.XX.2016 bis XX.XX.2016.
 - Den vom Ingenieurbüro Christofori und Partner, Roßtal, gefertigten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom XX.XX.2016 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Bruckberg in seiner Sitzung am XX.XX.2016 gebilligt.
 - Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom XX.XX.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.2016 bis XX.XX.2016 beteiligt.
 - Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom XX.XX.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.2016 bis XX.XX.2016 öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte am xx.xx.2016.
 - Die Gemeinde Bruckberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom XX.XX.2016 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom XX.XX.2016 festgestellt.
- Bruckberg, den
- Anna-Maria Wohl
Erster Bürgermeister
- Das Landratsamt Ansbach hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom gemäß § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.
- Bruckberg, den
- Anna-Maria Wohl
Erster Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wurde am gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist damit wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).
- Bruckberg, den
- Anna-Maria Wohl
Erster Bürgermeister

1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Gemeinde Bruckberg

Landkreis Ansbach



Zeichenerklärung:

Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes

Aufgestellt: 07.12.2016
zuletzt geändert am 06.07.2017

INGENIEURBÜRO
CHRISTOFORI UND PARTNER
Vermessung • Planung • Bauleitung
Stuttgarter Straße 37, 90574 Roßtal
Tel. 09127 - 95 96 0 Fax 09127 - 95 96 95
info@christofori.de

Dipl. Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner